

Vereinsatzung CVJM Neukölln e.V.



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Berlin Neukölln“ abgekürzt CVJM Neukölln und hat seinen Sitz in Berlin Neukölln.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“

§ 2 Grundlage

Grundlage der Arbeit des Vereins ist die auf der Weltkonferenz der CVJM am 22. August 1855 in Paris beschlossene „Pariser Basis“ der CVJM. Diese lautet:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten. Keine an sich noch so wichtigen Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die diesem Zweck fremd sind, sollten die Eintracht brüderlicher Beziehungen unter den nationalen Mitgliedsverbänden des Weltbundes stören.“

Zusatzerklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland vom Oktober 1985:

„Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

§ 3 Vereinsziele

- (1) Der CVJM Neukölln will allen, vor allem jungen Menschen in ihrer Ganzheit (Leib, Seele und Geist) dienen und ihnen eine Heimat geben, die ihnen Raum zur Entfaltung und Gestaltung bietet.
- (2) Mit dem Bekenntnis zu Jesus Christus als ihrem Herrn wissen sich die Mitglieder des CVJM Neukölln als lebendige Glieder in Gemeinde und Kirche gerufen.
- (3) Der Dienst des CVJM Neukölln geschieht zugleich auf der Bekenntnisgrundlage der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Er weiß sich aber ebenfalls der ökumenischen Dimension seiner Arbeit verpflichtet.

§ 4 Zweck und Verwirklichung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist
 1. die Förderung der Religion;
 2. die Förderung der Jugendhilfe;
- (2) Unbeschadet des ökumenischen Auftrags der CVJM legt der CVJM Neukölln Wert auf eine gute und dem Gemeindeaufbau dienende Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und arbeitet als Teil der kirchlichen Jugendarbeit in eigener Verantwortung mit.

Seine Vereinsziele (§3) und seinen Satzungszweck verwirklicht er insbesondere durch

1. die Verkündigung von Gottes Wort,
2. Hinführung zu christlicher Lebensgemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst,
3. seelsorgerische Begleitung junger Menschen,
4. missionarische und diakonische Aktivitäten im In- und Ausland (z.B. Gottesdienste, offene Tür Arbeit u.v.m.),
5. Förderung junger Menschen zu gefestigten christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und christlicher Nächstenliebe fähig und bereit sind,
6. Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (z.B. durch Musikgruppen, Gleichstellungsarbeit, Begleitung von Wohnangeboten u.v.m.),
7. Heranführung, Motivation und Befähigung zu ehrenamtlichem Engagement im Verein und in der Gesellschaft,
8. Kooperationen mit anderen Akteuren der Zivilgesellschaft, Organisationen (z.B. mit Bezirksjugendring, Kirchgemeinden, Nachbarschaftsinitiativen u.v.m.).

Die Angebote des Vereins beinhalten die Förderung von Leib, Seele und Geist. Diese schließen auch die Erhaltung, die Pflege, die Förderung und die Stärkung der körperlichen Bewegungsfähigkeit sowie die Ausübung künstlerischer und musischer Tätigkeiten ein.

Bei der Durchführung der Aufgaben achtet der Verein darauf, dass möglichst viele Angebote mit jungen Menschen zusammen erarbeitet werden.

Die persönliche Zuwendung gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfolgt unabhängig von ihrer Mitgliedschaft zum CVJM oder der ethnischen, konfessionellen, politischen oder sozialen Herkunft.

§ 5 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Vorstandsmitglieder verrichten ihre Arbeit im Verein grundsätzlich ehrenamtlich, wenn nicht eine pauschale Entschädigung nach Absatz 3 gezahlt wird.
Bei der Tätigkeit für den Verein entstehende Auslagen wie z.B. Fahrtkosten, Telefon, Porto, Materialausgaben usw. werden gegen entsprechende Nachweise ersetzt.
- (3) Die Zahlung einer angemessenen Vergütung für Arbeits- und/oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütung) für Vorstandsmitglieder ist zulässig. Über Umfang und Höhe der Entgelte entscheidet die Mitgliederversammlung.

Angemessene Aufwandsentschädigungen für Vereinstätigkeiten (Übungsleiter, Betreuer etc.) können insoweit gezahlt werden, als diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen steuerfrei sind. Über Umfang und Höhe der Zahlungen dieser pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26, 26a und 26b EStG entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können alle werden, welche diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (2) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Kündigung in Textform beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§13 Nr. 2).
- (3) Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat das aktive und passive Wahlrecht.
- (4) Jedes Mitglied zahlt einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Zur Mitgliederversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen, und zwar im ersten Halbjahr.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist wenigstens vier Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform bekannt zu machen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Telefon- und/oder Videokonferenz) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich.
- (3) Jedes in der Mitgliederversammlung erschienene Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandmitglied geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe,
 - a) den Vorstand zu wählen,
 - b) den Vorstand zu entlasten,
 - c) den Bericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
 - d) die rechtliche Vertretung zu regeln,
 - e) die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen,
 - f) den Haushaltsplan zu beschließen,
 - g) die Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit festzusetzen,
 - h) die Kassenprüfer:innen für zwei Jahre zu wählen. Die Prüfenden dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

- i) das Arbeitsprogramm zu beraten.
- j) über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins zu beschließen
- k) über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen, für den Fall, dass gegen einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes Widerspruch eingelegt wird.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften des §10.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. der:dem Vorsitzenden
2. der:dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. der:dem Schatzmeister:in
4. der:dem Schriftführer:in
5. bis zu 3 Beisitzer:innen
6. den leitenden Referenten:innen
7. einem Mitglied des Gemeindekirchenrates der Philipp-Melanchthon-Gemeinde in Neukölln mit beratender Stimme.

Die unter 1. bis 4. gewählten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder, von denen eine:r die:der Vorsitzende oder die:der stellvertretende Vorsitzende ist, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Jedes Jahr scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus. Nach (1) scheiden zuerst die:der stellvertretende Vorsitzende, die:der Schriftführer:in und die Beisitzer:innen aus. Die Mitgliederversammlung wählt die neuen Vorstandsmitglieder mittels geheimer Wahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitglieds beginnt mit der Annahme der Wahl und endet, wenn die:der Nachfolger:in die Wahl angenommen hat, frühestens jedoch mit dem Ende der Mitgliederversammlung. Kann kein:e Nachfolger:in gefunden werden, sind die Amtsgeschäfte bis zum Ende der Mitgliedsversammlung zu Ende zu führen.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der eigenen Dienstzeit aus, so kann der Vorstand durch Berufung den freiwerdenden Platz bis zur nächsten Mitgliederversammlung wiederbesetzen.
- (5) Mitglied des Vorstandes kann jedes aktive Mitglied sein, das
 1. die Ziele nach §3 als verbindlich für sich selbst und den Verein anerkennt und
 2. mindestens 16 Jahre alt ist; die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
 3. bei seiner Wahl das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Über Ausnahmen berät der Vorstand im Einzelfall.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

- (7) Die:Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche, in der Regel monatlich, zu seinen Sitzungen ein. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (8) Die Sitzungen des Vorstands können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung (Telefon- und/oder Videokonferenz) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins. Soweit Aufgaben nicht ausdrücklich durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, hat der Vorstand sie wahrzunehmen. Zu den Leitungsaufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

1. die Bildung von Gruppen sowie die Berufung ihrer Leiter:innen;
2. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern. Legt ein Mitglied gegen den Ausschluss Widerspruch ein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten mit Ausnahme der Beitragszahlung;
3. die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung hierfür;
4. die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 14 Beschlussfassungen

- (1) a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform eingeladen wurde. Er ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder digital und/oder persönlich anwesend ist.

- (2) Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von §17.

Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

- (3) Über die Art der Abstimmung entscheiden - außer bei der Vorstandswahl - die Versammlungen selbst. Wird die Versammlung virtuell oder als Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung abgehalten, kann ein Online-Abstimmungssystem eingesetzt werden.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen das von Versammlungsleiter:in und Schriftführer:in zu unterzeichnen ist.

§ 15 Gruppen und Arbeitsbereiche des Vereins

- (1) Alle Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter:innen werden vom Vorstand berufen.
- (2) Die Gruppen und Arbeitsbereiche haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld und Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Vereins.

§ 16 Organisatorische Zugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied im CVJM-Ostwerk. Entsprechend der Satzung des CVJM-Ostwerk e. V. ist der Verein verpflichtet, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Ostwerk e. V. oder vom Vorstand des CVJM-Ostwerk e. V. beauftragte Vertreter:innen haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Ostwerk e. V. ein Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) ihren Zusammenschluss hat.
- (3) Über das CVJM-Ostwerk e. V. ist der Verein dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als einen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
- (4) Das CVJM-Ostwerk e. V. gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an und wird durch diesen im Weltbund (World Alliance of YMCA) und im Europäischen Bund der CVJM (YMCA Europe) vertreten.

§ 17 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- (1) Über Änderung und Ergänzung dieser Satzung kann nur unter Aufrechterhaltung der Grundlage des Vereins (§2) in einer hierzu besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung. In beiden Fällen muss wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- (2) Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Beschlüsse über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind nur gültig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt haben.
- (4) Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Ostwerk e. V.
- (5) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen, kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landesverband CVJM-Ostwerk e.V., Sophienstr. 19, 10178 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 15.01.2022 beschlossen.